

# ERKLÄRUNG ZU UNTERNEHMENSFÜHRUNG

# Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB in Verbindung mit Art. 83 Abs. 1 S. 1 und S. 2 EGHGB und § 315d HGB)

Die Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289f HGB i.V.m. Art. 83 Abs. 1 S. 1 und S. 2 EGHGB und § 315d HGB) für die MAX Automation SE und den MAX Automation-Konzern beinhaltet Angaben zu Unternehmensführungspraktiken und zur allgemeinen Corporate Governance Praxis der Gesellschaft. Die Angaben zur allgemeinen Corporate Governance Praxis enthalten unter anderem die Beschreibung der Arbeitsweise des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise der jeweiligen Ausschüsse. Des Weiteren umfasst die Erklärung zur Unternehmensführung die sonstige Berichterstattung über die Corporate Governance entsprechend Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Fassung vom 16. Dezember 2019 ("Kodex"), indem sie die weiteren nach den Empfehlungen des Kodex erforderlichen Angaben beinhaltet. Zudem enthält die Erklärung zur Unternehmensführung die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG sowie Angaben zu den Zielgrößen für die Besetzung des Verwaltungsrats, der geschäftsführenden Direktoren und der beiden Führungsebenen unterhalb des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren (§ 22 Abs. 6 SEAG i.V.m. § 111 Abs. 5 AktG), zum Kompetenzprofil und zum Diversitätskonzept.

Die MAX Automation SE verfolgt dabei das Ziel, die Darstellung der Unternehmensführung übersichtlich und prägnant zu halten. § 289f HGB wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2020 geändert. Diese geänderte Fassung ist jedoch gemäß Art. 83 Abs. 1 S. 1 und S. 2 EGHGB erstmals auf den Jahres- und Konzernabschluss und die Erklärung zur Unternehmensführung für das nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr anwendbar. Die vorliegende Erklärung zur Unternehmensführung bezieht sich auf das Geschäftsjahr 2020. Daher findet hier § 289f HGB in seiner bis zum 31. Dezember 2019 gültigen Fassung Anwendung.

# Angaben zu angewandten Unternehmensführungspraktiken

Die Gesellschaft wird durch den Verwaltungsrat geleitet, der die Grundlinien der Geschäftstätigkeit bestimmt und deren Umsetzung überwacht ("monistisches System").

Zu den Aufgaben des Verwaltungsrats der MAX Automation SE gehört es, die externen Einflüsse und Entwicklungen rund um das operative Geschäft und die Finanzierungssituation der MAX Automation SE und ihrer Tochtergesellschaften zu erkennen und unter Berücksichtigung der daraus resultierenden Chancen und Risiken seine Entscheidungen zu treffen. Dabei ist der Verwaltungsrat an die Regelungen, die in der Satzung und der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat niedergelegt sind, gebunden.

Die zur Unternehmensführung und Entscheidungsfindung benötigten Informationen erhält der Verwaltungsrat durch die geschäftsführenden Direktoren, welche monatlich Finanzberichte aus den Tochtergesellschaften erhalten und regelmäßige Gespräche mit den Geschäftsführern bzw. dem Management der operativen Tochtergesellschaften führen sowie Besuche der in- und ausländischen Standorte durchführen (wobei zum Teil Personenidentität zwischen den geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE und den Vorständen bzw. Geschäftsführern der Tochtergesellschaften besteht).

Die Gesellschaft wendet alle gesetzlich vorgeschrieben Unternehmensführungspraktiken an. Weitere unternehmensweit gültige Standards, wie ethische Standards, Arbeits- und Sozialstandards, wurden im Rahmen einer Compliance Richtlinie erlassen. Der dazugehörige Code of Conduct ist über die Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich.

1



# Allgemeine Informationen zur Corporate Governance bei der MAX Automation SE

Die Einhaltung national und international anerkannter Standards für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und kontrolle (Corporate Governance) ist ein wichtiges Kriterium für die Anlageentscheidungen von Investoren. Die folgende Übersicht fasst die wesentlichen Corporate Governance-Grundsätze, die für die Unternehmensführung der MAX Automation SE maßgeblich sind, zusammen.

#### Allgemeines zur Führungsstruktur

Die MAX Automation SE unterliegt insbesondere den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-VO), des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Ausführungsgesetz – SEAG) sowie dem überwiegenden Teil der Bestimmungen des deutschen Aktienrechts und den Kapitalmarktregelungen sowie den Bestimmungen der für die SE erlassenen Satzung. Die MAX Automation SE hat eine monistische Führungsstruktur, die sich dadurch auszeichnet, dass die Leitung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren fühlen sich den Interessen der Aktionäre und dem Wohl des Unternehmens verpflichtet. Ihre innere Ordnung ist jeweils in Geschäftsordnungen geregelt, welche die Bestimmungen und die Satzung ergänzen. Die Hauptversammlung ist das zweite Organ des Unternehmens.

#### Der Verwaltungsrat der MAX Automation SE

Der Verwaltungsrat der MAX Automation SE leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlagen ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Der Verwaltungsrat setzt sich gemäß der Satzung aus fünf Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Er bestellt und entlässt die geschäftsführenden Direktoren, beschließt deren Vergütungssystem und setzt die jeweilige Vergütung fest. Mindestens ein Mitglied muss über Sachverstand auf den Gebieten Finanzen, Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

Bis zur Hauptversammlung am 29. Mai 2020 waren die Herren Dr. Christian Diekmann (Vorsitzender), Dr. Jens Kruse (Stellvertreter), Dr. Ralf Guckert, Oliver Jaster und Andreas Krause Mitglieder des Verwaltungsrats. Herr Oliver Jaster und Herr Andreas Krause legten ihr Amt als Mitglied des Verwaltungsrats jeweils mit Wirkung zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 29. Mai 2020 nieder. Herr Jaster war seit 2018 Mitglied des Verwaltungsrats der MAX Automation SE und von 2013 bis 2018 Aufsichtsratsmitglied der MAX Automation AG. Herr Krause war ebenfalls seit 2018 Mitglied des Verwaltungsrats der MAX Automation SE.

Mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 29. Mai 2020 wurden von der Hauptversammlung Herr Marcel Neustock und Frau Karoline Kalb erstmals als Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft bestellt. Sie wurden bis zum Ablauf der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, längstens jedoch bis zum 17. Mai 2025. Herr Dr. Diekmann ist weiterhin Vorsitzender des Verwaltungsrats, Herr Dr. Kruse weiterhin stellvertretender Vorsitzender und Herr Dr. Ralf Guckert weiterhin Mitglied des Verwaltungsrats. Die Herren Dr. Diekmann und Dr. Guckert sind seit 2019 Mitglieder des Verwaltungsrats der MAX Automation SE. Herr Dr. Kruse ist seit 2018 Mitglied des Verwaltungsrats. Von Ende Januar 2019 bis zur konsitutierenden Sitzung des Verwaltungsrats im Mai 2019 war er zudem Vorsitzender und seit Mai 2019 ist er stellvertreternder Vorsitzender des Verwaltungsrats. Von 2014 bis 2018 war Herr Dr. Kruse bereits Aufsichtsratsmitglied der MAX Automation AG.

Der Verwaltungsrat konnte mit Frau Karoline Kalb im Jahr 2020 um ein weibliches Mitglied ergänzt werden. Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats verfügen über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung und sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut. Verwaltungsratsmitglieder sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 75 Jahre sein. Diese Altersgrenze wurde eingehalten.



Sitzungen des Verwaltungsrats finden so oft statt, wie es das Gesetz oder die Geschäfte erfordern, mindestens aber alle drei Monate. Im Übrigen ist der Verwaltungsrat einzuberufen, wenn ein Verwaltungsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung verlangt. Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Schriftliche, telefonische oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung durchgeführte Beschlussfassungen sind zulässig, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrats dies für den Einzelfall bestimmt. Aufgrund der Corona-Pandemie fand die Beschlussfassung im Berichtsjahr überwiegend in telefonischen Sitzungen statt.

Nach der Einschätzung des nur aus Anteilseignervertretern bestehenden Verwaltungsrats werden von den derzeitig amtierenden Mitgliedern Herr Dr. Christian Diekmann, Herr Dr. Jens Kruse und Frau Karoline Kalb im Berichtszeitraum, dem Geschäftsjahr 2020, als unabhängig im Sinne der Empfehlung C.6 bis C.8 des Kodex eingestuft. Auch das ehemalige Verwaltungsratsmitglied Herr Andreas Krause wurde bis zu seinem Ausscheiden am 29. Mai 2020 als unabhängig angesehen. Eine angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder hat der Verwaltungsrat nicht festgelegt. Hierfür bestand kein Anlass, da sich der Verwaltungsrat der MAX Automation SE als monistisch verfasster Gesellschaft mit drei unabhängigen Mitgliedern im Berichtszeitraum als hinreichend unabhängig ansieht. Der Verwaltungsrat beurteilt regelmäßig im Wege des analytischen Austauschs im Gremium, wie wirksam der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen (sog. Selbstbeurteilung). Im Berichtszeitraum erhielten die Verwaltungsratsmitglieder zu diesem Zweck einen Fragebogen, dessen Ergebnisse anonymisiert ausgewertet und in der Sitzung am 9. Dezember 2020 erörtert wurden. Nach Auswertung der Ergebnisse besprach der Verwaltungsrat mögliche Maßnahmen zur weiteren Verbesserung seiner Arbeit.

Der Verwaltungsrat hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einen Personalausschuss sowie einen Prüfungsausschuss gebildet. Dem Personalausschuss gehören drei Mitglieder des Verwaltungsrats an. Bis zum 12. Oktober 2020 waren dies die Herren Dr. Christian Diekmann (Vorsitzender), Dr. Jens Kruse (stellvertretender Vorsitzender) und Dr. Ralf Guckert (einfaches Mitglied). Seit dem 12. Oktober 2020 bis zum Ende des Berichtszeitraums sind dies namentlich die Herren Dr. Ralf Guckert (Vorsitzender), Dr. Jens Kruse (stellvertretender Vorsitzender) und Dr. Christian Diekmann (einfaches Mitglied). Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Verwaltungsrats vor, insbesondere macht er Vorschläge zur Bestellung der geschäftsführenden Direktoren und zu deren Vergütung. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder des Verwaltungsrats an: Bis zum 29. Mai 2020 waren dies die Herren Dr. Jens Kruse (Vorsitzender), Dr. Christian Diekmann (stellvertretender Vorsitzender), Andreas Krause sowie Oliver Jaster (beide einfache Mitglieder). Seither gehören dem Prüfungsausschuss an Stelle von Herrn Krause und Herrn Jaster Frau Karoline Kalb und Herr Marcel Neustock als einfache Mitglieder an. Der Prüfungsausschuss beschäftigt sich mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements, der Compliance sowie der Abschlussprüfung. Der Verwaltungsrat erhält regelmäßig Bericht über die Arbeit der Ausschüsse. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Personalausschusses werden in den jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt.

#### Die geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE

Die geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE führen die Geschäfte der Gesellschaft mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in gemeinschaftlicher Verantwortung. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die geschäftsführenden Direktoren sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden und setzen die Grundlinien und Vorgaben um, die der Verwaltungsrat aufstellt.

Die geschäftsführenden Direktoren werden vom Verwaltungsrat bestellt. Der Verwaltungsrat bestimmt auch die Zahl der geschäftsführenden Direktoren und kann, wenn mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt sind, einen Vorsitzenden ernennen. Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Direktoren besteht. Die geschäftsführenden Direktoren werden für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Geschäftsführender Direktor soll nach der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats nur derjenige sein, der das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Diese Altersgrenze wurde eingehalten. Die Gesellschaft wird durch zwei geschäftsführende Direktoren gemeinsam oder durch einen geschäftsführenden Direktor in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein geschäftsführender



Direktor vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Die geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE waren im Berichtszeitraum Herr Patrick Vandenrhijn, Herr Werner Berens und Herr Dr. Guido Hild. Bis zu seiner Amtsniederlegung mit Wirkung zum 15. Juni 2020 war zudem Herr Andreas Krause geschäftsführender Direktor und Vorsitzender des Managamenent Boards der Gesellschaft.

Die geschäftsführenden Direktoren sind verpflichtet, Interessenkonflikte gegenüber dem Verwaltungsrat unverzüglich offenzulegen und die anderen geschäftsführenden Direktoren hierüber zu informieren.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit der geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE sind in der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren geregelt.

#### Die Hauptversammlung

Die Aktionäre nahmen und nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Die MAX Automation SE verfügt nur über voll stimmberechtigte Aktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Tagesordnung für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen werden auf der Internetseite der Gesellschaft <a href="https://www.maxautomation.com/de/investor-relations/finanzberichte/">www.maxautomation.com/de/investor-relations/finanzberichte/</a> veröffentlicht.

Zur Erleichterung der Wahrnehmung ihrer Rechte stellt die MAX Automation SE den Aktionären für die ordentliche Hauptversammlung einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung. In der Einberufung der Hauptversammlung wird erläutert, wie im Vorfeld der Hauptversammlung Weisungen zur Stimmrechtsausübung erteilt werden können. Daneben bleibt es den Aktionären unbenommen, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Das Anmelde- und Legitimationsverfahren entspricht dem in Deutschland bei Namensaktien üblichen Verfahren. Hierbei kann – nach ordnungsgemäßer Anmeldung – derjenige an der Hauptversammlung als Aktionär teilnehmen, der am Tag der Hauptversammlung als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Dabei werden im Grundsatz nach Ablauf des siebten Tages vor der Versammlung (sog. Technical Record Date) keine Umschreibungen im Aktienregister mehr vorgenommen, sodass das Technical Record Date der maßgebliche Stichtag für die Legitimation der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist.

Die Hauptversammlung 2020 fand aufgrund der Corona-Pandemie in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 2 S. 1 und Abs. 8 S. 2 und S. 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ("COVID-19-MaßnahmenG") und Artikel 1 der Verordnung (EU) 2020/699 des Rates vom 25. Mai 2020 über befristete Maßnahmen in Bezug auf die Hauptversammlungen Europäischer Gesellschaften (SE) und die Generalversammlungen Europäischer Genossenschaften (SCE) virtuell statt. Besonderheiten der virtuellen Hauptversammlung wurden den Aktionären in der Einladung zur virtuellen Hauptversammlung vorab umfassend erläutert.

# Arbeitsweise von Verwaltungsrat und geschäftsführenden Direktoren

Der Verwaltungsrat ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Das Ziel seiner Tätigkeit besteht in der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts. Er gibt die strategische Ausrichtung des Unternehmens vor und erörtert mit den geschäftsführenden Direktoren in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Der Verwaltungsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Handelsbücher geführt werden. Er hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden. Der Verwaltungsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss.



Der Verwaltungsrat ist als Steuerungsgremium der SE im monistischen System zu Weisungen gegenüber den geschäftsführenden Direktoren hinsichtlich der Führung der Geschäfte der SE berechtigt.

Der Verwaltungsrat hat eine Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren erlassen, die einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte enthält. Schließlich gibt sich der Verwaltungsrat selbst eine Geschäftsordnung.

Der Verwaltungsrat sorgt gemeinsam mit den geschäftsführenden Direktoren für eine langfristige Nachfolgeplanung. Zu diesem Zweck finden frühzeitig Beratungen zwischen dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, dem Vorsitzenden des Personalausschusses und den geschäftsführenden Direktoren statt, in denen die Vetragslaufzeiten der geschäftsführenden Direktoren sowie ihre persönliche Karriereplanung besprochen und mögliche Kandidaten für eine Neubesetzung erörtert werden.

Der Verwaltungsrat erläutert jedes Jahr seine Tätigkeit in seinem Bericht an die Aktionäre. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats gibt den Aktionärinnen und Aktionären in der Hauptversammlung zusätzliche Informationen hierzu.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten regelmäßig in den Verwaltungsratssitzungen über die Sitzungen der Ausschüsse und ihre Tätigkeiten. Diese Tätigkeiten bestehen überwiegend in der Vorbereitung der Behandlung von Themen aus ihrem Zuständigkeitsbereich und der entsprechenden Beschlussfassung im Gesamtverwaltungsrat, soweit der Verwaltungsrat den Ausschüssen nicht eine Tätigkeit abschließend übertragen hat.

Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft. Geschäftsführende Direktoren und Verwaltungsrat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen. Die geschäftsführenden Direktoren holen die Zustimmung des Verwaltungsrats in den nach dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren oder einem Verwaltungsratsbeschluss vorgesehenen Fällen ein. Die geschäftsführenden Direktoren haben den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Finanzierung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements, der Compliance und der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft zu informieren. Sie gehen auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Die geschäftsführenden Direktoren haben den Verwaltungsrat insbesondere über auftretende Mängel im vom Verwaltungsrat einzurichtenden Risikomanagementsystem zu unterrichten.

#### Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Risikomanagement

Der Konzernabschluss der MAX Automation SE wird nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS), der Jahresabschluss, der zusammengefasste Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt.

Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags in der ordentlichen Hauptversammlung am 29 Mai 2020 hat der Verwaltungsrat der MAX Automation SE eine Unabhängigkeitsbestätigung des vorgesehenen Prüfers eingeholt. Der Abschlussprüfer wurde vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gebeten, über alle während der Prüfungshandlung auftretenden Sachverhalte, die im weitesten Sinne die Aufgaben des Verwaltungsrats zu wesentlichen Feststellungen oder Vorkommnissen betreffen, unverzüglich zu berichten, wenn diese nicht unmittelbar beseitigt werden können. Die Hauptversammlung hat am 29. Mai 2020 dem Vorschlag des Verwaltungsrats, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer der MAX Automation SE und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 zu bestellen, zugestimmt.

Das bestehende Risikomanagementsystem der MAX Automation SE ist darauf ausgelegt, geschäftliche und finanzielle Risiken, denen das Unternehmen im Rahmen seiner Tätigkeit ausgesetzt ist, aufzudecken, zu erfassen, zu bewerten und zu steuern. Die einzelnen Elemente des Überwachungssystems liefern verlässliche Informationen zur aktuellen Risikolage und unterstützen die Dokumentation, Risikoprüfung und Schwachstellenbehebung. Sie tragen somit zu einer Minimierung der aus



den Risiken potenziell entstehenden negativen Effekte bei. Ausführliche Informationen zu dem Risikomanagementsystem finden sich im zusammengefassten Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns.

#### **Transparenz**

Die MAX Automation SE nutzt zur zeitnahen Information der Aktionäre und Anleger die Internetseite des Unternehmens www.maxautomation.com. Neben dem Finanzbericht sowie den Zwischenberichten (Halbjahresfinanzbericht und Quartalsmitteilung) werden Anteilseigner und Dritte in der Form von Ad-hoc-Mitteilungen und Pressemitteilungen über aktuelle Entwicklungen informiert.

Die MAX Automation SE publiziert einen Finanzkalender zu allen wesentlichen Terminen und Veröffentlichungen der Gesellschaft mit ausreichend zeitlichem Vorlauf.

#### Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte und wesentliche Stimmrechtsanteile

Die MAX Automation SE veröffentlicht entsprechend den Vorschriften der Marktmissbrauchsverordnung (MMVO) unverzüglich nach deren Eingang die sog. Directors' Dealings-Meldungen nach Art. 19 MMVO, also die Mitteilungen von Mitgliedern des Verwaltungsrats, der geschäftsführenden Direktoren und von anderen Personen, die Führungsaufgaben bei der MAX Automation SE i.S.v. Art. 19 MMVO wahrnehmen, sowie von mit diesen Personen in enger Beziehung stehenden natürlichen und juristischen Personen über Wertpapiergeschäfte mit Bezug auf die MAX Automation-Aktie. Diese Meldungen werden auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <a href="www.maxautomation.com/de/investor-relations/corporate-governance/">www.maxautomation.com/de/investor-relations/corporate-governance/</a> veröffentlicht

Ebenso veröffentlicht die Gesellschaft unverzüglich nach deren Eingang Mitteilungen über den Erwerb oder die Veräußerung bedeutender Stimmrechtsanteile nach § 33 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) bzw. über das Halten von Finanzinstrumenten und sonstigen Instrumenten nach § 38 WpHG unter Beachtung einer entsprechenden Zurechnung nach § 39 WpHG auf der Internetseite unter <a href="www.maxautomation.com/de/investor-relations/corporate-governance/">www.maxautomation.com/de/investor-relations/corporate-governance/</a>. Die entsprechenden Meldungen des abgelaufenen Geschäftsjahres sind auch im Anhang des Konzernabschlusses im Geschäftsbericht wiedergegeben.

#### Entsprechenserklärung-Deutscher Corporate Governance Kodex

Am 5. Februar 2021 hat der Verwaltungsrat die Entsprechenserklärung nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO, § 22 Abs. 6 SEAG in Verbindung mit § 161 AktG bezogen auf die am 5. Februar 2021 geltende Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex in der im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Fassung vom 16. Dezember 2019 veröffentlicht. Abweichungen zu den Empfehlungen des Kodex wurden in der Entsprechenserklärung dargelegt und begründet. Die Entsprechenserklärung vom 5. Februar 2021 einschließlich der Begründung der Abweichungen findet sich untenstehend und zudem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <a href="https://www.maxautomation.com/de/investor-relations/corporate-gover-nance/">www.maxautomation.com/de/investor-relations/corporate-gover-nance/</a>.

Die aktuelle sowie die vorherigen Fassungen der Entsprechenserklärung seit 2008 sind den Aktionären ebenso über die oben angegebene Internetadresse dauerhaft zugänglich gemacht.

#### Angaben zur Vergütung im Konzernlagebericht

Es wird auf den Vergütungsbericht, welcher Bestandteil des Konzernlageberichts ist, verwiesen.

#### Grundzüge des Vergütungssystems der geschäftsführenden Direktoren

Die Vergütung der im Geschäftsjahr 2020 amtierenden geschäftsführenden Direktoren ist im Anhang sowie im zusammengefassten Lage- und des Konzernlagebericht individualisiert offengelegt.



#### Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2020 ist im Anhang sowie im zusammengefassten Lage- und Konzernlagebericht individualisiert aufgeführt.

#### Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme

Es bestehen im Berichtszeitraum zwar keine Aktienoptionsprogramme, jedoch erhalten einzelne geschäftsführende Direktoren ähnliche wertpapierorientierte Vergütungselemente. Diese sind im Anhang sowie im zusammengefassten Lage- und Konzernlagebericht individualisiert offengelegt.

Erklärung des Verwaltungsrats der MAX Automation SE vom 5. Februar 2021 zu den Empfehlungen der Regierungskommission im Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 16. Dezember 2019 gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO, Paragraf 22 Abs. 6 SEAG in Verbindung mit Paragraf 161 AktG

Die MAX Automation SE entspricht, abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen und unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der MAX Automation SE, den Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 16. Dezember 2019 (der "Kodex") und wird diesen auch zukünftig insoweit entsprechen.

Ferner hat die MAX Automation SE, abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen und unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der MAX Automation SE, seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 7. Februar 2020 sämtlichen Empfehlungen des Kodex entsprochen, soweit diese bereits anwendbar sind.

#### Besonderheiten des monistischen Corporate-Governance-Systems

Das monistische System zeichnet sich gemäß Art. 43-45 SE-V0 in Verbindung mit §§ 20 ff. SEAG dadurch aus, dass die Leitung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

Die MAX Automation SE bezieht den Kodex im Grundsatz für den Aufsichtsrat auf den Verwaltungsrat der MAX Automation SE und für den Vorstand auf die geschäftsführenden Direktoren. Hiervon gelten im Hinblick auf die gesetzliche Ausgestaltung des monistischen Systems die folgenden Ausnahmen:

- Die in Empfehlungen A.1 (Besetzung von Führungsfunktionen) und A.2 (Compliance Management System) des Kodex geregelten Zuständigkeiten des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat der MAX Automation SE, § 22 Abs. 6 SEAG.
- · Abweichend von Empfehlungen B.3 (Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern) und B.4 (Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern) des Kodex unterliegen geschäftsführende Direktoren anders als Vorstandsmitglieder keiner festen und maximal zulässigen Bestelldauer, § 40 Abs. 1 Satz 1 SEAG.
- Abweichend von Empfehlungen C.6, C.7 und C.10 des Kodex, welche die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder und des Aufsichtsratsvorsitzenden regeln, und abweichend von Empfehlung E.1 (Umgang mit Interessenkonflikten im Aufsichtsrat) können Mitglieder des Verwaltungsrats zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht, § 40 Abs. 1 Satz 2 SEAG.



- Die Empfehlung D.6 (Informationsaustausch) des Kodex bezieht sich auf den Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE, §§ 22 Abs. 6, 40 Abs. 6 SEAG.
- Empfehlung D.7, nach welcher der Aufsichtsrat regelmäßig ohne den Vorstand tagen soll, ist bei der MAX Automation SE dann nicht anwendbar, wenn ein geschäftsführender Direktor ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrats ist. Da der ehemalige geschäftsführende Direktor Herr Andreas Krause bis zum 29. Mai 2020 auch Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft war und Herr Dr. Christian Diekmann, amtierendes Mitglied des Verwaltungsrats, zum 1. Januar 2021 auch zum geschäftsführenden Direktor bestellt worden ist, konnte diese auf dualistisch organisierte Gesellschaften zugeschnittene Empfehlung für Teile des Berichtszeitraums von der Gesellschaft nicht berücksichtigt werden.

#### Ausnahmen zu den Empfehlungen des Kodex

Nicht oder nicht vollständig entsprochen wird bzw. wurde den folgenden Empfehlungen:

#### Zu Empfehlungen B.1 und C.1

Für die Besetzung der geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats orientiert sich die MAX Automation SE an der fachlichen und persönlichen Eignung der Kandidaten, an Diversitätsgesichtspunkten, sowie an sachgerechten Zweckmäßigkeitserwägungen. Hierzu gehören beispielsweise die einschlägige unternehmerische Erfahrung der Mitglieder, Diversität hinsichtlich des Alters, des Geschlechts und des Berufshintergrunds. Es wurde allerdings davon abgesehen, konkretere Ziele für die Besetzung zu benennen. Auf Vorschlag des Verwaltungsrats hat die ordentliche Hauptversammlung 2020 Frau Karoline Kalb in den Verwaltungsrat gewählt. Der Frauenanteil im Verwaltungsrat beträgt somit 20 %. Dies entspricht nach Einschätzung der Gesellschaft einer Quote, die dem Unternehmensinteresse an Geschlechterdiversität hinreichend Rechnung trägt. Für die beiden Führungsebenen unterhalb des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren hat der Verwaltungsrat einen Frauenanteil von mindestens 30 % festgelegt. Dieser Anteil wurde in den beiden Führungsebenen unterhalb des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren erreicht. Der Verwaltungsrat beabsichtigt zudem im Rahmen der Umsetzung einer neuen Corporate Governance Struktur, ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zu entwickeln.

#### Zu Empfehlung C.6

Der Verwaltungsrat der MAX Automation SE hat davon abgesehen, durch Beschluss eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder des Verwaltungsrats festzusetzen. Hierfür bestand kein Anlass, da sich der Verwaltungsrat der MAX Automation SE als monistisch verfasster Gesellschaft mit derzeit zwei unabhängigen Mitgliedern als hinreichend unabhängig ansieht.

#### Zu Empfehlung C.15

Die Gesellschaft behält sich vor, Anträge auf gerichtliche Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds auch unbefristet zu stellen. Es wird aber grundsätzlich angestrebt, eine gerichtliche Bestellung durch das Amtsgericht auf die Zeit bis zur nachfolgenden Hauptversammlung zu begrenzen, um dadurch die Mitwirkungsrechte der Aktionäre bei der Besetzung des Verwaltungsrats bestmöglich zu erhalten.

#### Zu Empfehlung D.1

Die Gesellschaft arbeitet derzeit an der Weiterentwicklung ihrer Governance Struktur. Dies wird Änderungen in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats zur Folge haben. Eine Veröffentlichung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats auf der Internetseite der Gesellschaft erfolgt, sobald die entsprechende Überarbeitung abgeschlossen ist.

#### Zu G.I

Der Verwaltungsrat überarbeitet das derzeit bestehende Vergütungssystem entsprechend den Vorgaben des § 87a Abs. 1 AktG und den Empfehlungen im Abschnitt G.I des Kodex. Die Gesellschaft macht von den vorgesehenen Übergangsregelungen Gebrauch und wird der ordentlichen Hauptversammlung 2021 ein überarbeitetes Vergütungssystem zur



Billigung vorlegen. Abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen entspricht der neu abgeschlossene Anstellungsvertrag mit Herrn Dr. Christian Diekmann bereits den Vorgaben dieses Vergütungssystems.

#### Zu Empfehlung G.3

Bei der Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung von Herrn Dr. Christian Diekmann wurde keine Vergleichsgruppe anderer Unternehmen herangezogen. Die Gesellschaft beabsichtigt, diese Empfehlung erst zukünftig beim Abschluss neuer Anstellungsverträge umzusetzen, nachdem das überarbeitete Vergütungssystem beschlossen wurde.

#### Zu Empfehlungen G.6 und G.10

Die variable Vergütung von Herrn Dr. Christian Diekmann, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, übersteigt nicht den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen. Gleichermaßen übersteigt auch die aktienbasiert gewährte Vergütung zum Zeitpunkt der Zuteilung nicht die Summe anderer variabler Vergütungskomponenten. Dies ergibt sich aus der besonderen Ausgestaltung des Long Term Incentive von Herrn Dr. Christian Diekmann, der bewusst nicht als Bonusplan mit bestimmten Leistungskriterien, sondern als Eigeninvestment verbunden mit einer jährlichen Zuteilung von Phantom Shares ausgestaltet wurde, um den geschäftsführenden Direktor stärker an die Gesellschaft zu binden.

#### Zu Empfehlung G.8

Der Verwaltungsrat hat sich aufgrund der möglichen negativen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie vorbehalten, ggf. eine Neubewertung des ROCE-Ziels (STIP) im vierten Quartal 2020 vorzunehmen. Diese Abweichung von Empfehlung G.8 war nötig, um zu vermeiden, dass ein Vergütungssystem, dessen Zielwerte von den vorangegangenen Geschäftsjahren geprägt wurden, jegliche Anreizwirkung für die geschäftsführenden Direktoren verliert. Ein besonders hoher Einsatz der geschäftsführenden Direktoren ist gerade in diesen Krisenzeiten erforderlich. Letztendlich war eine Neubewertung des ROCE-Ziels (STIP) jedoch nicht erforderlich.

#### Zu Empfehlung G.9

Die Gesellschaft sieht davon ab, die erreichten und nicht erreichten Zielwerte der geschäftsführenden Direktoren zu veröffentlichen, da es sich hierbei um vertrauliche Informationen handelt. Im Lagebericht werden aber die individuell für das Geschäftsjahr gewährten Vergütungsbestandteile veröffentlicht.

#### Zu Empfehlung G. 12

Die noch offenen variablen Vergütungsbestandteile von Herrn Andreas Krause wurden unmittelbar mit Beendigung seines Anstellungsvertrages als geschäftsführender Direktor abgegolten. Dies wurde in dem mit ihm geschlossenen Aufhebungsvertrag vereinbart, um die Vertragsbeziehung mit Herrn Andreas Krause abschließend zu beenden. Zudem scheint es nicht gerechtfertigt, die Höhe der Auszahlung aus variablen Vergütungsbestandteilen von der Entwicklung der Gesellschaft nach seinem Ausscheiden abhängig zu machen. Nach Überzeugung der Gesellschaft hat Herr Andreas Krause bis zu seinem letzten Beschäftigungstag auch auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft hingewirkt.

#### Zu Empfehlung G. 17

Die Tätigkeit in den Ausschüssen wird den Mitgliedern des Verwaltungsrats nicht gesondert vergütet. Die MAX Automation SE sieht in einer zusätzlichen Vergütung keine Notwendigkeit und geht davon aus, dass dies nicht im Unternehmensinteresse liegt.

### Angaben zu den Zielgrößen, dem Kompetenzprofil und dem Diversitätskonzept

Der Verwaltungsrat hat bislang kein konkretes Ziel für den Anteil an Frauen im Verwaltungsrat und unter den geschäftsführenden Direktoren festgelegt.



Der Verwaltungsrat orientierte sich bei seinen Vorschlägen zur Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern an der fachlichen und persönlichen Eignung der Kandidaten, an Diversitätsgesichtspunkten, sowie an sachgerechten – die Funktion des Verwaltungsrats fördernden – Zweckmäßigkeitserwägungen. Hierzu gehören beispielsweise die einschlägige unternehmerische Erfahrung der Mitglieder, Diversität hinsichtlich des Alters, des Geschlechts und des Berufshintergrunds. Es wurde allerdings davon abgesehen, konkretere Ziele für die Besetzung zu benennen. Derzeit beträgt der Frauenanteil im Verwaltungsrat 20%. Dies entspricht nach Einschätzung der Gesellschaft einer Quote, die dem Unternehmensinteresse an Geschlechterdiversität hinreichend Rechnung trägt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt zudem im Rahmen der Umsetzung einer neuen Corporate Governance Struktur, ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zu entwickeln.

Bei der Besetzung der geschäftsführenden Direktoren stellen insbesondere die fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, Diversitätsaspekte, bisherige Leistungen und Führungsqualitäten sowie Kenntnise über die Gesellschaft maßgebliche Kriterien dar.

Als Zielgröße für den Anteil an Frauen in den beiden Führungsebenen unterhalb des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren hat der Verwaltungsrat einen Anteil von mindestens 30 % festgelegt. Dieser Anteil wurde in den beiden Führungsebenen unterhalb des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren erreicht.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat im Hinblick auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren bislang kein eigenständiges Diversitätskonzept gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB aufgestellt. Diversität im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund und Internationalität ist für die Gesellschaft jedoch ein wesentlicher Aspekt bei der Besetzung von Führungsfunktionen, im Hinblick auf die Belegschaftsstruktur und bei der Sichtung von Bewerbungen. Die MAX Automation SE wird neben den bestehenden Maßnahmen zur Förderung von Diversität, weiterhin an einer Fortentwicklung der Rahmenbedingungen für Diversität arbeiten.

Düsseldorf, 26. Februar 2021

Der Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren

Dr. Christian Diekmann (Vorsitzender des Verwaltungsrats und geschäftsführender Direktor)